

## **Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in der Stadt Schwentental am 06. Mai 2018**

Gemäß § 22 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl im Wahlgebiet der Stadt Schwentental am 06. Mai 2018 auf.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2017 auf Grundlage der §§ 8 und 9 Abs. 2 Nr. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) das Wahlgebiet der Stadt Schwentental in 12 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreiseinteilung wurde am 12. Juli 2017 im Ostholsteiner Teil der Kieler Nachrichten öffentlich bekannt gemacht und ist auf der Internetseite der Stadt Schwentental unter [www.schwentental.de](http://www.schwentental.de) in der Rubrik „Rathaus – amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

In jedem Wahlkreis der Stadt Schwentental wird eine unmittelbare Vertreterin oder ein unmittelbarer Vertreter gewählt. Darüber hinaus werden im Wahlgebiet 11 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) können gemäß § 18 Abs. 1 GKWG einreichen

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
3. Wahlberechtigte.

Listenvorschläge können nach § 18 Abs. 2 GKWG von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenvorschlag ist nicht begrenzt (§ 18 Abs. 3 GKWG).

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenvorschlag benannt werden (§ 18 Abs. 4 GKWG).

Die Verbindung von Listenvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 18 Abs. 5 GKWG).

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sowie alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. im Wahlgebiet wahlberechtigt sind und
3. seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung haben oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben.

Die Wahlvorschläge sind bis zum

**12. März 2018, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**

schriftlich beim Gemeindevahlleiter der Stadt Schwentinental, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental, einzureichen (§ 19 GKWG). Es wird darum gebeten, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Maßgebend für die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung für Schleswig-Holstein.

Die erforderlichen amtlichen Unterlagen für die Wahlvorschläge können schriftlich, telefonisch unter der Rufnummer 04307/811223, per E-Mail an [michael.stubmann@stadt-schwentinental.de](mailto:michael.stubmann@stadt-schwentinental.de) oder persönlich im Wahlamt der Stadt Schwentinental, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental angefordert bzw. abgeholt werden.

Schwentinental, den 16.10.2017

gez. Stremlau

---

(Gemeindevahlleiter)